jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/9 Okt7/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1991

Norm

KWG 1979 §25

Rechtssatz

Die in § 25 KWG genannten "anderen Rechtsvorschriften für Kreditunternehmungen" sind - sieht man von den in Vollziehung des KWG erlassenen oder noch zu erlassenden (Rechtsverordnungen) Verordnungen des Bundesministers für Finanzen ab - lediglich jene Rechtsvorschriften, die sich auf den Kompetenztatbestand des Geldwesens, Kreditwesens und Bankwesens in Art 10 Abs 1 Z 5 B-VG gründen. Daß das KartG 1988, das die Sicherung der Wettbewerbsfreiheit durch Reglementierung von Beschränkungen des Wettbewerbs unter wirtschaftlich selbständig bleibenden Unternehmen zum Inhalt hat (vgl §§ 10 ff KartG 1988), keine kreditwesenrechtliche Vorschrift ist und daher auch nicht zu den Rechtsvorschriften im Sinne des § 25 Abs 2 KWG zählt, bedarf keiner weitwendigen Erörterungen.

Entscheidungstexte

- Okt 7/91
  Entscheidungstext OGH 09.09.1991 Okt 7/91
  Veröff: ÖZW 1992,56 (Hartmann) = WBl 1991,394 (Koppensteiner)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0066099

Dokumentnummer

JJR_19910909_OGH0002_000OKT00007_9100000_007

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at